

Online-Seminar LIVE: Notarielle Fachprüfung:**Bauträgervertragsrecht**

Live-Übertragung: 18. November, 9.00 – 16.30 Uhr
(inkl. 90 Min. Pause)

Nr.: 03246601

Erbbaurecht

Live-Übertragung: 19. November 2024, 9.00 – 16.30 Uhr
(inkl. 90 Min. Pause)

Nr.: 03246602

Zeitstunden: je 6,0

Kostenbeiträge: je 185,- € (USt.-befreit)

Das DAI Online-Seminar LIVE

Die Teilnahme an diesem Online-Seminar LIVE erfolgt via Microsoft Teams. Ihre fachlichen Fragen können Sie jederzeit im direkten Austausch mit dem Referenten stellen und diskutieren. Dafür sind ein Mikrofon und/oder Webcam notwendig.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Fachinstitut für Notare
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
notare@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

Anmeldung über die neue DAI-Webseite

www.anwaltsinstitut.de

mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

Kennwort vergessen?

Sie haben noch kein Konto? [Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Weitere Teile der Reihe:**Kapitalgesellschaftsrecht**

– Grundlagen

14.10.2024 · Nr. 03246887

– Vertiefung

21.10.2024 · Nr. 03246889

Dr. Sebastian Berkefeld, Notar

Familienrecht

– Grundlagen

15.10.2024 · Nr. 03246888

– Vertiefung

26.11.2024 · Nr. 03246890

Dr. Karin Raude, Notarin

Systematisches Klausurentaining

28.11.2024 · Nr. 035281

Dr. Sebastian Berkefeld, Notar

Fachinstitut für Notare
 **Online-Seminar LIVE**
Notarielle Fachprüfung:

Modulare Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung mit audiovisueller Interaktionsmöglichkeit

Bauträgervertragsrecht

18. November 2024

9.00 – 16.30 Uhr

Erbbaurecht

19. November 2024

9.00 – 16.30 Uhr

Online**Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier**

Notar

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent**Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier, Notar****Inhalt**

Die notarielle Fachprüfung regelt den Zugang zum Anwaltsnotariat. Bei der Auswahl unter Bewerbern um eine freie Notarstelle wird die Note der Fachprüfung zu 60 %, die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % berücksichtigt. Insgesamt sind vier fünfstündige Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Selbstverständlich bietet das DAI die entsprechende intensive Vorbereitung an, die Ihnen das Rüstzeug für überzeugende Prüfungsleistungen liefert. In bequem in den Kanzleialltag zu integrierenden Online-Modulen, bei denen Sie Ihre Fragen direkt per Kamera und Mikrofon an die Referierenden richten können, werden Sie auf die prüfungsrelevanten Rechtsgebiete vorbereitet. Die Referierenden sind ausnahmslos fachlich und didaktisch besonders ausgewiesene Spezialisten der jeweiligen Materie, die fokussiert auf die Prüfungspraxis den Stoff eingängig vermitteln.

Bauträgervertragsrecht 9.00 – 16.30 Uhr**Arbeitsprogramm****A. Die zivilrechtlichen Grundlagen des Bauträgervertrages**

- I. Reform des Bauvertragsrechts zum 1. Januar 2018
- II. Begriffsverständnis und Rechtsnatur des Bauträgervertrages
- III. Anwendbare Vorschriften gem. § 650u Abs. 1 BGB
- IV. Nicht anwendbare Vorschriften gem. § 650u Abs. 2 BGB
- V. Nicht anwendbare Vorschriften gem. § 650u Abs. 1 S. 2 BGB
- VI. Anwendbare Vorschriften im Einzelnen
- VII. Reichweite des Beurkundungserfordernisses gem. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB

- VIII. Anwendung von Werkvertragsrecht bei einem vollständig fertiggestellten Bauträgerobjekt; Reichweite des Formerfordernisses gem. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB
- IX. Vertragsschluss durch sukzessive Beurkundung von Angebot und Annahme
- X. Rücktrittsrecht zugunsten des Bauträgers als Ausweg?
- XI. Nachgenehmigung gem. § 177 Abs. 1 BGB durch den Bauträger als Ausweg?
- XII. Rücktrittsvorbehalt durch Bauträger wegen noch ausstehender Baugenehmigung
- XIII. Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums

B. Die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

- I. Rechtsnatur und Normadressat der MaBV
- II. Maßgebliche Vorschriften und Einfluss der MaBV auf die Vertragsgestaltung
- III. Anwendungsbereich der MaBV
- IV. Zahlung des Erwerbspreises gem. § 3 MaBV Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung in Ansehung der dem Bauträger zustehenden Vergütung

C. Fälligkeit von nachträglichen Sonderwünschen?**D. Anspruch des Erwerbers auf Besitzverschaffung nach Zahlung der Bezugsfertigkeitrate?****E. Die Sicherheit gem. § 650m Abs. 2 BGB****F. Sonderfall: Bauträgertätigkeit eines Kreditinstituts****G. Sonderfall: Verkauf eines Bauplatzes durch einen Erschließungsträger****Erbbaurecht** 9.00 – 16.30 Uhr**Arbeitsprogramm****A. Begriff, Gesetzliche Entwicklung und Bedeutung des Erbbaurechtes**

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Gesetzliche Entwicklung des Erbbaurechtes
- III. Aufgaben und Anwendungsbereiche

B. Begründung des Erbbaurechtes

- I. Grundgeschäft
- II. Dingliche Bestellung des Erbbaurechtes
- III. Notwendiger gesetzlicher Inhalt des dinglichen Rechts

C. Vertraglicher Inhalt des dinglichen Rechtes

- I. Abgrenzung
- II. Bauwerksbezogene Regelungen (§ 2 Nr. 1 - 3 ErbbauRG)
- III. Heimfall, Vertragsstrafen § 2 Nr. 4 und 5 ErbbauRG
- IV. Erneuerungsvorrecht, Grundstücksverkaufsverpflichtung (§ 2 Nr. 6 und 7 ErbbauRG), Kaufzwangsklausel
- V. Zustimmung zu Verfügungen über das Erbbaurecht (§§ 5 - 8, 15 ErbbauRG)

D. Vereinbarungen außerhalb des dinglichen Rechtsinhalts**E. Erbbauzinsvereinbarungen**

- I. Erbbauzins
- II. Erbbauzins nach § 9 ErbbauRG
- III. Entstehung, Inhaltsänderung, Aufhebung, Rang
- IV. Zwangsvollstreckung
- V. Die Anpassung des Erbbauzinses
- VI. Bestimmter Erbbauzins mit schuldrechtlicher Anpassungsverpflichtung

F. Belastung, Inhaltsänderung, sowie Beendigung des Erbbaurechtes

- I. Belastungen
- II. Inhaltsänderungen
- III. Beendigung des Erbbaurechtes (§§ 26 ff. ErbbauRG)

G. Steuerliche Hinweise

- I. Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer
- II. Einkommenssteuer
- III. Schenkungssteuer/Erbschaftssteuer

H. Übertragung eines Erbbaurechtes

- I. Vorbemerkung
- II. Grundgeschäft